

Federführung:  
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld  
Produkt:

Datum:  
01.07.2026

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	14.07.2026	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	16.07.2026	Entscheidung

## Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld für das Wirtschaftsjahr 2025

### Beschlussvorschlag:

- a) **Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, GuV, Anhang)**
  - b) **Kenntnisnahme des Lageberichtes**
  - c) **Verwendung des Jahresergebnisses**
- a) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld für das Wirtschaftsjahr 2025 wird in der vorgelegten Fassung festgestellt.
  - b) Der Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld für das Wirtschaftsjahr 2025 wird zur Kenntnis genommen.
  - c) Vom Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2025 in Höhe von 2.025.738,29 € werden 1.375.738,29 € der Gewinnrücklage nach § 10 Abs. 3 EigVO NRW („Erneuerungsrücklage“) zugeführt. Der Bilanzgewinn in Höhe von 650.000 € wird als Verzinsung des im Abwasserwerk eingebrachten städtischen Kapitals an den städtischen Haushalt abgeführt.

### Sachverhalt:

- a) Der Betriebsausschuss hat gemäß § 26 EigVO NRW den von der Betriebsleitung erstellten Jahresabschluss zu beraten und mit einer entsprechenden Empfehlung an den Rat zur endgültigen Feststellung weiterzuleiten.

Auf den als Anlage beigefügten Geschäftsbericht 2025 bestehend aus:

- Lagebericht
- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung

- Anhang
- Anlagenspiegel
- Abwicklung des Erfolgsplanes
- Abwicklung des Vermögensplanes
- Betriebsabrechnungsbogen nach KAG

wird Bezug genommen.

Der **Bericht** der BDO Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, **über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes** wird den Ausschussmitgliedern mit gesonderter Post zugeschickt. Er enthält keine Beanstandungen. Die Concunia erteilt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Das städtische **Rechnungsprüfungsamt** bescheinigte mit Schreiben vom 03.07.2026, dass die Prüfung der Betriebsabrechnung nach KAG keine Beanstandungen ergab.

- b) Nach § 26 EigVO NRW nimmt der Rat den Lagebericht nach Beratung durch den Betriebsausschuss zur Kenntnis.
- c) Nach § 26 EigVO NRW beschließt der Rat über die Verwendung des Jahresgewinns nach Beratung durch den Betriebsausschuss.

Die Betriebsleitung schlägt – in Abstimmung mit der Kämmerei - vor, das Betriebsergebnis teils dem städtischen Haushalt und teils der Erneuerungsrücklage nach § 10 Abs. 3 EigVO NRW zuzuführen.

Die **Abführung an den städtischen Haushalt** entspricht der nach § 6 KAG zulässigen Maximalverzinsung des im Abwasserwerk eingebrachten städt. Kapitals von 22.400 T€ x 2,90 % = 650 T€ für 2025 T€.

Die **Erneuerungsrücklage** soll die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebs und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, Erneuerungen ermöglichen (**§ 10 Abs. 3 EigVO NRW**). Da für Ersatzinvestitionen auf Drittfinanzierungsmittel wie Kanalanschlussbeiträge aufgrund ihrer Einmaligkeit nicht erneut zurückgegriffen werden kann, sollte die Rücklage mindestens in Höhe der Auflösungsbeträge der Drittfinanzierungsmittel (673.231,14 €) gebildet werden.

Aufgrund der o. g. Abführung an den städtischen Haushalt verbleiben für die Zuführung an die Erneuerungsrücklage 1.375.738,29 €.

Diese in den vergangenen Jahren stetig aufgebaute Erneuerungsrücklage wird zur Minimierung einer Neuverschuldung für die anstehenden Ersatzinvestitionen bestimmungsgemäß verwendet.

### **Klimarelevanz:**

Auch die Stadt Coesfeld hat die Verantwortung, die Potenziale für das Klimaneutralitätsziel 2045 für Deutschland auszuschöpfen. Der Klimacheck prüft, ob die in der Politik behandelten Themen und Entscheidungen klimarelevant sind und wie sie qualitativ einzuordnen sind. Ziele hierbei sind

- die Sensibilisierung für Klimaschutz und die Prüfung von Alternativen innerhalb der Verwaltung,
- Transparenz über Auswirkungen verschiedener Vorhaben sowie

- die Entscheidungshilfe für die Abwägung in politischen Gremien.

Nicht immer ist die klimafreundlichste Variante umsetzbar, die Abwägung geschieht letztendlich immer unter Berücksichtigung aller Faktoren.

Negativ	Positiv	X Keine	Keine Angabe möglich
1. <i>Immer auszufüllen:</i> Erläuterung Klimaauswirkungen: Was sind die Auswirkungen des Beschlusses/des berichteten Sachverhalts auf das Klima, warum gibt es keine oder warum ist keine Angabe möglich?			
Die Beschlüsse stellen rechtliche Vorgänge dar. Sie haben keine Klimaauswirkungen.			
2. <i>Bei negativen Auswirkungen auszufüllen:</i> Welche <u>weiteren</u> Potenziale gibt es zur Verminderung von negativen Klimawirkungen und zur Stärkung der Klimaanpassung, die im vorliegenden Beschluss/Bericht <u>noch nicht berücksichtigt</u> wurden? Warum wurde sich gegen Optimierungsoptionen entschieden, wenn diese im Planungsprozess bereits betrachtet wurden?			